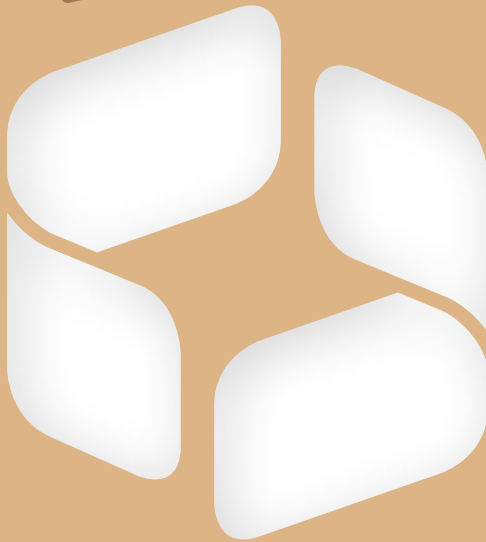




LEITFADEN

PRODUKTSICHERHEIT

VERORDNUNG (EU)
2023/988



PRODUKTSICHERHEIT

EIN LEITFADEN ZUR VERORDNUNG (EU) 2023/988

ALLGEMEINES

Die **EU-Produktsicherheitsverordnung** (General Product Safety Regulation; GPSR) regelt die Sicherheit von Verbraucherprodukten und normiert Verpflichtungen von Wirtschaftsakteuren. Sie ersetzt die bisher geltende EU-Produktsicherheitsrichtlinie

(in Österreich mit dem Produktsicherheitsgesetz 2004 umgesetzt) und ist **unmittelbar** in der gesamten EU anwendbar.

ANWENDUNGSBEREICH

Die Verordnung gilt für alle Produkte, die



für **Verbraucher** bestimmt sind,



in **Verkehr gebracht** (= erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt) oder



auf dem **Markt bereitgestellt** (= entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt) wurden und



für die es **keine** bereits vorhandenen, speziellen unionsrechtlichen **Sicherheitsbestimmungen** (bspw. Medizinprodukte-VO, Kosmetik-VO) gibt.

Die GPSR ist hinsichtlich aller **neuen, gebrauchten, reparierten oder wiederaufgearbeiteten Produkte** anzuwenden, sofern diese funktionstüchtig sind.

Sie gilt auch im **B2B-Bereich**, wenn das Produkt unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt wird.

BEISPIEL



Die GPSR gilt auch für B-Ware, die voll funktionsfähig ist.

ALLGEMEINE AUSNAHMEN

-  Exportprodukte für den **Nicht-EU-Markt**
-  Produkte, die vor ihrer Verwendung **repariert oder wiederaufgearbeitet** werden müssen, wenn diese Produkte dahingehend eindeutig gekennzeichnet in Verkehr gebracht wurden

BEISPIEL



Ein österreichischer Hersteller produziert elektrische Haushaltsgeräte und vertreibt diese sowohl innerhalb der EU als auch in Nicht-EU-Ländern (bspw. Kanada). Für die Geräte, die ausschließlich für den Export in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der GPSR nicht.

PRODUKTSPEZIFISCHE AUSNAHMEN, Z. B.:

- Human- und Tierarzneimittel
- Lebensmittel
- Futtermittel
- Pflanzenschutzmittel
- Antiquitäten

2 RISIKOBEWERTUNG

ALLGEMEINES

Ein Produkt darf nur in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es **sicher** ist. Zur Beurteilung ist eine **Risikobewertung** durchzuführen, die insbesondere die nachstehenden Faktoren berücksichtigen muss:



Produkteigenschaften: Gestaltung, technische Merkmale, Zusammensetzung, Verpackung, Betriebsanleitung etc.



Einwirkung des zu bewertenden Produkts auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung oder Verbindung vernünftigerweise vorhersehbar ist.



Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, wenn eine solche Einwirkung vorhersehbar ist.



Produktaufmachung, Etikettierung, Alterskennzeichnung, Warnhinweise, Entsorgungshinweise etc.



Bewertung des **Risikos für schutzbedürftige Verbraucher** (Kinder, ältere Personen etc.); geschlechterspezifische Produktrisiken



Erscheinungsbild des Produkts bei potenziellem Risiko, dass Verbraucher das Produkt in einer anderen als der bestimmten Weise verwenden (bspw. bei Verwechslungsgefahr)

Darüber hinaus ist bei der Produktbewertung auch auf internationale Normen und Abkommen, freiwillige Zertifizierungssysteme, Empfehlungen oder Leitlinien der EU-Kommission sowie nationale Standards der Mitgliedstaaten Bedacht zu nehmen.

Die GPSR stellt die allgemeine Vermutung auf, dass ein Produkt als sicher gilt, sofern es anwendbaren europäischen Normen gerecht wird, die Risiken und Risikokategorien hinsichtlich derartiger Produkte festlegen. Fehlen derartige unionsrechtliche Vorschriften, so wird eine bestehende Produktsicherheit vermutet, sofern das Produkt im Mitgliedstaat, in dem es auf dem Markt bereitgestellt wird, den einschlägigen nationalen Normen gerecht wird, die Risiken und Risikokategorien hinsichtlich derartiger Produkte festlegen und mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

BEISPIEL



Ein Hersteller möchte ein elektrisches Produkt im Anwendungsbereich der GPSR innerhalb der EU in Verkehr bringen und prüft es vorab gründlich auf Sicherheit. Das Produkt enthält unter anderem einen Überhitzungsschutz, klare Warnhinweise und eine verständliche Anleitung, um Verbraucherrisiken zu minimieren. Erst nach bestandenen Tests und einer sicheren Aufmachung darf es in Verkehr gebracht werden.

3.

VERPFLICHTETE WIRTSCHAFTSAKTEURE

Die Pflichten nach der GPSR hängen von der Rolle des Unternehmens ab. Unterschieden werden die **folgenden Rollen**:



HERSTELLER

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.



EINFÜHRER

Jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt.

BEISPIEL



Ein Unternehmen in Salzburg entwickelt und produziert einen neuen Staubsauger und bringt diesen innerhalb der EU in Verkehr.

BEISPIEL



Ein Wiener Unternehmen importiert TV-Geräte von einem Hersteller aus Asien und bringt diesen innerhalb der EU in Verkehr.



HÄNDLER

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.

BEISPIEL



Ein Haushaltswarengeschäft kauft Elektrogeräte von verschiedenen Herstellern und verkauft diese an Endkunden in Österreich weiter.

ACHTUNG



Neben den allgemeinen Pflichten, welche alle Wirtschaftsakteure gleichermaßen treffen, sind die unterschiedlichen Gruppen an Akteuren auch von weiteren zusätzlichen Regelungen erfasst. Entscheidend ist daher, die eigene Position in der Lieferkette gemäß den vorgegebenen Rollen nach der GPSR korrekt einzuordnen. Im nachfolgenden Punkt 4 werden die Pflichten der einzelnen Akteure detailliert aufgeführt.

4

PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Sämtliche Wirtschaftsakteure müssen **interne Verfahren** zur Gewährleistung der Produktsicherheit einrichten. Ferner treffen sie insbesondere **Meldepflichten** bei Unfällen, die

im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten. Ergänzend dazu gelten entlang der Lieferkette abgestufte Pflichten:

HERSTELLER

Hersteller treffen insbesondere die **nachfolgenden Pflichten**:



Durchführung einer internen Risikoanalyse und Erstellung darauf aufbauender technischer Unterlagen vor dem in Verkehr bringen des Produkts. Die erstellten technischen Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produkts für eine allfällige Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten.



Bekanntgabe der Kontaktdaten des Herstellers (insb. Name, Adresse, elektronische Adresse) auf dem Produkt selbst bzw. an der mitgelieferten Verpackung oder Bedienungsanleitung (art- bzw. größenabhängig)



Gewährleistung der **Beigabe von klaren Anweisungen und Sicherheitsinformationen** in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache



Anbringung einer Identifikationsnummer (z. B. Seriennummer) am Produkt selbst bzw. an der mitgelieferten Verpackung oder Bedienungsanleitung (art- bzw. größenabhängig)

Ergreifen von **Maßnahmen bei gefährlichen Produkten:**

- Korrekturmaßnahmen zur Wiederherstellung der Produktkonformität
- Gegebenenfalls Rücknahme vom Markt bzw. sofortiger Produktrückruf
- Informationsweitergabe an Verbraucher (über alle verfügbaren Kanäle) und in der Lieferkette
- Informationsweitergabe an alle Marktüberwachungsbehörden jener Mitgliedstaaten, in denen das gefährliche Produkt in Verkehr gebracht wurde (via [Safety-Business-Gateway \(europa.eu\)](https://safety-business-gateway.europa.eu))
- Unabhängig von einer bereits realisierten Gefahr ist durch den Hersteller ein öffentlicher Kommunikationskanal (Telefon, Website, elektronische Adresse) einzurichten, der es Verbrauchern ermöglicht, produktbezogene Beschwerden einzureichen und Sicherheitsprobleme bekanntzugeben.

BEVOLLMÄCHTIGTER

Hersteller können durch schriftlichen Auftrag einen Bevollmächtigten benennen, der bestimmte (zu definierende) **Aufgaben des Herstellers** wahrnimmt. Die Aufgaben umfassen jedenfalls die Übermittlung von Unterlagen an die Behörde,

HERSTELLERPFLICHTEN FÜR ANDERE PERSONEN

Natürliche oder juristische Personen unterliegen **unabhängig von einer tatsächlichen Herstellereigenschaft** sämtlichen oben dargestellten Herstellerpflichten, sofern sie

- ein Produkt unter **ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke** in Verkehr bringen oder
- **wesentliche Änderungen** an einem Produkt vornehmen, die die Sicherheit des Produkts beeinflussen.

BEISPIEL



Ein steirischer Hersteller entdeckt, dass eine kürzlich auf den Markt gebrachte Küchenmaschine Überhitzungsgefahren birgt. Um Sicherheit zu gewährleisten, entwickelt er ein Software-Update und ruft die betroffenen Geräte sofort zurück. Er informiert alle Kunden und Händler über den Rückruf, stellt Hinweise auf seiner Website sowie in sozialen Medien bereit und meldet das Problem über das Safety-Business-Gateway. Zusätzlich richtet er eine Hotline und einen E-Mail-Kontakt (elektronische Adresse) ein, damit Verbraucher Beschwerden einreichen und weitere Sicherheitsprobleme melden können.

die Information an den Hersteller bei potentiell gefährlichen Produkten, die Information an Behörden über ergriffene Korrekturmaßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit Behörden.

BEISPIEL



Ein Elektronik-Unternehmen (B) importiert von der GPSR erfasste Produkte von einem Unternehmen (A) und verkauft sie unter der **eigenen Handelsmarke** in der EU. Obwohl das Unternehmen selbst das Produkt nicht herstellt, gelangen alle nach der GPSR zu beachtenden Vorschriften für Hersteller zur Anwendung.

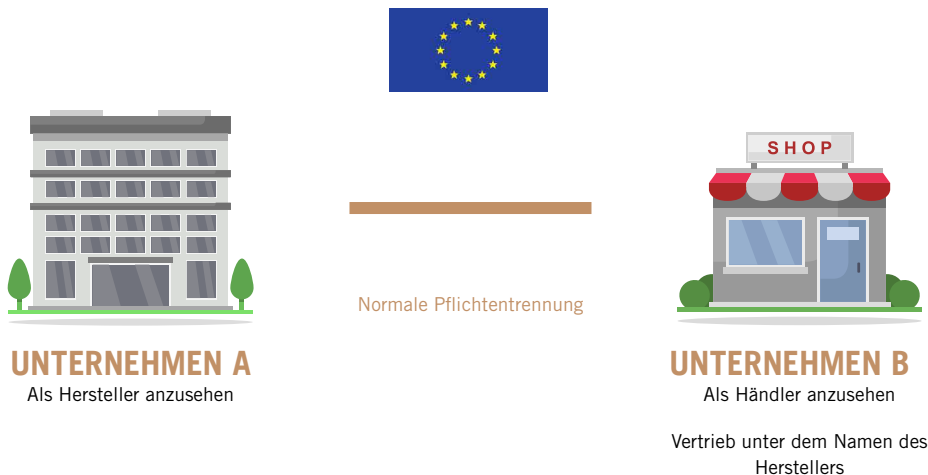


Vertrieb unter eigener Handelsmarke

ACHTUNG



Anderes gilt, sofern die Vermarktung nicht unter der eigenen Handelsmarke, sondern vielmehr **unter dem Namen des Herstellers** geschieht. In diesem Fall gelangen die Vorschriften für Hersteller für den tatsächlichen Hersteller (A) zur Anwendung.



Unter **wesentlichen Veränderungen** werden physische oder digitale Änderungen (bspw. Umbau, Ausbau, optische/haptische Umgestaltung, Umprogrammierung) eines Produkts verstanden, die sich auf die Sicherheit des Produkts auswirken und die nachstehenden Kriterien erfüllen:

- die Produktänderung war in der ursprünglichen Risikobewertung nicht vorgesehen
- Änderung, Erhöhung oder Neuentstehung einer mit dem Produkt verbundenen Gefahr
- die Änderungen wurden nicht im Auftrag des Verbrauchers durchgeführt

Sind diese Kriterien erfüllt und wirken sich die Änderungen am Produkt auf dessen Sicherheit aus, so werden dem Händler sämtliche Pflichten des Herstellers auferlegt. Somit müssen unter Umständen bereits beim (Neu-)Einbau eines Einzelteils, aufgrund des daraus hervorgehenden neuen oder veränderten Risikopotentials, die Herstellerpflichten beachtet werden.

BEISPIEL



Händler A bezieht vom Anwendungsbereich der GPSR umfasste Elektronikprodukte vom US-amerikanischen Hersteller B und möchte diese in Österreich in Verkehr bringen. Da die seit der Produktion unveränderte Ware mit dem europäischen Stromnetz inkompatibel ist, nimmt er entsprechende technische Veränderungen vor, um sie an die Netzspannung anzupassen. Händler A treffen aufgrund dieses Eingriffes in die Elektronik (wesentlichen Produktveränderung) sämtliche Herstellerpflichten.

EINFÜHRER

- Einführer haben sicherzustellen, dass der Hersteller seinen **produktspezifischen Pflichten** nachgekommen ist. Dabei handelt es sich primär um Prüfungspflichten.
- Eine **Kopie der technischen Unterlagen** ist 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produkts für eine allfällige Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten.
- Beifügung der **Kontaktdaten** (wie beim Hersteller) sowie Beilegung der notwendigen Sicherheitsinformationen für das einzuführende Produkt.
- Einführer müssen außerdem dafür sorgen, dass die Produktsicherheit nicht durch die **Lagerung oder den Transport beeinträchtigt** wird.
- Ist ein Einführer der Auffassung, dass das ihm vorliegende Produkt nicht GPSR-konform ist, so darf er dieses so lange **nicht in Verkehr bringen**, bis eine solche Konformität wiederhergestellt wurde. Er muss außerdem mit den Marktüberwachungsbehörden und dem Hersteller zusammenarbeiten, um die Sicherheit der Produkte zu gewährleisten.
- Liegen einem Einführer Informationen vor, die die **Gefährlichkeit** eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts nahelegen, so hat er den Hersteller zu **unterrichten**. Außerdem treffen ihn hinsichtlich potentiell gefährlicher Produkte vergleichbare Pflichten wie den Hersteller (siehe oberhalb).
- Darüber hinaus hat ein Einführer die durch Hersteller zur Verfügung zu stellenden **öffentlichen Kommunikationskanäle auf deren Zugänglichkeit zu überprüfen**. Stehen diese nicht zur Verfügung, so sind diese durch den Einführer einzurichten. Ihnen zugegangene Beschwerden haben sie zu untersuchen und in ein internes Verzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL



Ein österreichisches Unternehmen (B) importiert vom Anwendungsbereich der GPSR umfasste Produkte aus den USA und überprüft, ob der Hersteller (A) alle sicherheitsrelevanten Pflichten nach der GPSR erfüllt hat. In der Folge ergänzt er seine Kontaktdaten und legt die Sicherheitsinformationen bei. Sollte der Einführer (B) Zweifel an der Produktsicherheit haben, bringt er die Produkte nicht in Verkehr, bis Konformität sichergestellt werden kann. Nach einem Hinweis auf mögliche Gefahren informiert er sofort den Hersteller und prüft vorhandene Kommunikationskanäle für Verbraucherbeschwerden, die er bei Bedarf selbst einrichtet.



HÄNDLER

- Möchte ein Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, so hat sich dieser zu vergewissern, ob die **Pflichten** hinsichtlich Produktidentifikation und Sicherheitsinformationen der ihm **vorgelagerten Wirtschaftsakteure** (Hersteller, Einführer) erfüllt wurden.
- Händler müssen außerdem dafür sorgen, dass die Produktsicherheit nicht durch die **Lagerung oder den Transport beeinträchtigt** wird.
- Ist ein Händler der Auffassung, dass das ihm vorliegende Produkt nicht GPSR-konform ist, so darf er dieses so lange **nicht auf dem Markt bereitstellen**, bis eine solche Konformität wiederhergestellt wurde.
- Liegen einem Händler Informationen vor, welche die **Gefährlichkeit** eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts nahelegen, so hat er den Hersteller bzw. Einführer zu **unterrichten**. Außerdem treffen ihn hinsichtlich potentiell gefährlicher Produkte vergleichbare Pflichten wie den Hersteller (Sicherstellung der Korrekturmaßnahmen, Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden).

BEISPIEL



Ein Händler möchte eine Serie von Bohrmaschinen in sein Sortiment aufnehmen. Vor dem Verkauf prüft er, ob der Hersteller und der Einführer alle erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen beigefügt haben. Er sorgt außerdem dafür, dass die Geräte sicher gelagert werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

PFLICHTEN IM FERNABSATZ

Bietet ein Wirtschaftsakteur ein Produkt **online oder über andere Formen des Fernabsatzes** an, so müssen hinsichtlich dieses Produkts insbesondere die nachstehenden **Informationen offengelegt** werden:

- ✓ Name, Handelsname, Postanschrift, elektronische Adresse des **Herstellers**
- ✓ **Bei Herstellern außerhalb des Unionsgebiets:** Name, Postanschrift und elektronische Adresse einer benannten **verantwortlichen Person** mit Niederlassung im Unionsgebiet (siehe 5.), **zusätzlich** zu den oben genannten Informationen zum tatsächlichen Hersteller
- ✓ Einschlägige **Warn- und Sicherheitshinweise**
- ✓ **Identifikationsmerkmale** des Produkts und **Produktabbildung:**
 - **Art des Produkts:** Die GPSR definiert diesen Begriff nicht näher. Nach dem Zweck der Regelung ist naheliegend, dass damit Produktgruppen mit identen Eigenschaften gemeint sind, bspw. Mobiltelefone, Tennisschuhe.
 - **Sonstige Produktidentifikatoren:** Die GPSR definiert auch diesen Begriff nicht. Denkbar erscheinen Identifikatoren wie Typen-, Chargen-, Seriennummern oder andere für den Endverbraucher verständliche, eindeutige Merkmale, z. B. Größe, Farbe, Artikelnummer.
 - **Produktabbildung:** Fotografien, Illustrationen, piktografische Elemente etc. (Produkt muss für Verbraucher identifizierbar sein).

Alle soeben genannten Informationen müssen **eindeutig** und **gut sichtbar auffindbar**, das heißt weder versteckt (bspw. Impressum) noch unleserlich (Schriftgröße) sein. Die Angaben sollten daher im Webshop direkt und deutlich (Überschriften) auf der jeweiligen Angebotsseite an einer benutzerfreundlichen Position angeführt werden. **Verlinkungen** auf weiterführende Seiten zum Produkt (Hyperlink, QR-Code etc.) eignen sich daher insbesondere aufgrund deren Fehleranfälligkeit (z. B. Änderung auf der Website, auf die verwiesen wird) nicht, den notwendigen direkten Informationszugang dauerhaft zu gewährleisten. Diese können jedoch ergänzend bereitgestellt werden, um zusätzliche Informationsquellen für Verbraucher zu schaffen.

Hinsichtlich der **Warn- und Sicherheitshinweise** ist zu beachten, dass diese gemäß der GPSR in einer **Sprache bereitzuhalten** sind, welche für den Verbraucher **leicht verständlich** ist. Um welche Sprache es sich dabei handelt, wird von dem jeweiligen Mitgliedsstaat festgelegt, in welchem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. In der Praxis bedeutet dies, dass die Warn- und Sicherheitshinweise in allen Amtssprachen jener Länder bereitgestellt werden müssen, in welche das entsprechende Produkt geliefert wird. Die Warn- und Sicherheitsinformationen sind nicht nur **im Onlineshop** anzugeben, sondern auch auf dem **Produkt oder auf der Produktverpackung** oder sind in einer Begleitunterlage beizufügen (siehe bereits Punkt 4.1).

ANBIETER VON ONLINE-MARKTPLÄTZEN

Anbieter von Online-Marktplätzen - das sind Anbieter eines Vermittlungsdienstes, die unter Einsatz einer Online-Schnittstelle Verbrauchern ermöglichen, mit Unternehmen Fernab-

satzverträge über den Verkauf von Produkten abzuschließen - haben im Zusammenhang mit der Produktsicherheit nachstehende allgemeine Pflichten zu erfüllen:



Pflicht zur Bekanntgabe einer **zentralen Kontaktstelle** zwecks behördlicher Kommunikation und Kommunikation mit Verbrauchern



Fristgerechte Umsetzung bzw. Durchführung von Anordnungen der Marktüberwachungsbehörden und Meldungen zur Produktsicherheit



Registrierung beim **Safety-Gate-Portal** (Safety Gate) und Hinterlegung der Kontaktdaten



Bereitstellung einer **digitalen Möglichkeit**, angebotenen Produkten ausreichende Zusatzinformationen beizufügen (bspw. Händlername, Produktmerkmale, Warnhinweise)



Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden und Wirtschaftsakteuren zur Beseitigung bzw. Minderung von Risiken, die von einem Produkt ausgehen; in diesem Zusammenhang bestehen auch **Informations- und Meldepflichten**



Liegen dem Anbieter eines Online-Marktplatzes Informationen vor, bspw. bei entsprechendem Hinweis durch die Marktüberwachungsbehörden, welche die **Gefährlichkeit** eines auf dem Online-Marktplatz angebotenen Produkts nahelegen, so sind folgende (wesentliche) **Maßnahmen** unverzüglich zu ergreifen:

- Entfernung und Sperrung gefährlicher Produkte und identischer Inhalte von der Online-Schnittstelle (insb. auf Anordnung der Marktüberwachungsbehörden)
- Ausschluss anbietender Unternehmen vom Online-Marktplatz bei wiederholten Verkaufsversuchen nicht-konformer Produkte
- Information aller betroffenen Verbraucher bei mitgeteiltem Produktrückruf und Veröffentlichung aller einschlägigen Informationen (siehe 4.6.)
- Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden und Information aller Marktüberwachungsbehörden jener Mitgliedstaaten, in denen das jeweilige Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde und Bekanntgabe ergriffener Korrekturmaßnahmen (via [Safety-Business-Gateway \(europa.eu\)](https://safety-business-gateway.europa.eu))

zustellen und den Unfall **via Safety-Business-Gateway zu melden**. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Kooperation mit allen nationalen und europäischen Strafverfolgungsbehörden.

VERANTWORTLICHE PERSONEN IM UNIONSGBIET

Aufgaben nach der Marktüberwachungsverordnung ((EU) 2019/1020) wahrnimmt (bspw. Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung).

- ✓ in der EU niedergelassene Hersteller
- ✓ Einführer, wenn der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist

- ✓ Bevollmächtigte
- ✓ Fulfilment-Dienstleister, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur in der EU niedergelassen ist

DocsRoom - European Commission (europa.eu)

BEISPIEL



Ein US-Unternehmen (A) plant den Verkauf von Produkten, die vom Anwendungsbereich der GPSR umfasst sind, in der EU. Das US-Unternehmen hat jedoch bislang keinen Standort innerhalb der Union. Daher wird der österreichische Fulfilment-Dienstleister (B), der Produkte für den Hersteller abfertigt, als verantwortliche Person betrachtet, weil kein anderer Wirtschaftsakteur in der Lieferkette des Produkts in der Union niedergelassen ist.



6

MASSNAHMEN BEI PRODUKTRÜCKRUFEN

Wird die Gefährlichkeit eines Produkts erst nach dem Inverkehrbringen erkannt und ist ein **Produktrückruf oder eine Sicherheitswarnung** (Zusatzinformation zur sicheren Verwendung) unvermeidlich, so sind **folgende Maßnahmen zu ergreifen**:

- Sofortige **Informationsweitergabe** an alle identifizierbaren Verbraucher
- Wenn **Produktregistrierungssysteme oder Kundenbindungsprogramme** angeboten werden: Wirtschaftsakteure geben ihren Kunden die Möglichkeit, (gesonderte) Kontaktdaten ausschließlich für Sicherheitszwecke zu hinterlegen
- Schaffung einer **größtmöglichen Informationsreichweite** (Website, Social Media, Massenmedien) bei entsprechender Notwendigkeit

Soll ein Produktrückruf schriftlich kommuniziert werden (**Rückrufanzeige**), so hat dies in einer verständlichen, verbraucherzugänglichen Art zu geschehen, die die mit dem Produkt verbundene Gefahr unmissverständlich darlegt.

Die Wirtschaftsakteure müssen den betroffenen Verbrauchern grundsätzlich wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe in Form von **zumindest zwei der folgenden Maßnahmen** wahlweise anbieten:

- Reparatur des zurückgerufenen Produkts
- Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs mit mindestens demselben Wert und derselben Qualität
- Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts, sofern der Erstattungsbetrag mindestens dem gezahlten Kaufpreis entspricht

SANKTIONEN BEI RECHTSVERSTÖSSEN

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **Sanktionen auf innerstaatlicher Ebene** vorzusehen.

Der österreichische Gesetzgeber hat das entsprechende nationale Sanktionengesetz bislang **noch nicht erlassen**.

Hiervon unabhängig drohen bei Verstößen gegen die GPSR zivilrechtliche Haftungen und wettbewerbsrechtliche Konsequenzen, einschließlich Verbandsklagen.

8.

INKRAFTTRETEN UND ANWENDUNG

Die GPSR ist **ab dem 13. Dezember 2024 anzuwenden**. Vor dem 13. Dezember 2024 in Verkehr gebrachte Produkte, die dem Produktsicherheitsgesetz 2004 entsprechen, dürfen in Öster-

reich auch nach diesem Zeitpunkt auf dem Markt bereitgestellt werden.

9.

PRAXISTIPPS



COMPLIANCE-CHECK

Die Produktsicherheit ist der Wesenskern und erklärtes Ziel der GPSR. Eine frühzeitige sicherheitsbezogene Überprüfung der eigenen Produkte anhand des neuen rechtlichen Rahmens kann daher künftigen Umsetzungsschwierigkeiten und finanziellen Risiken vorbeugen.



PRODUKTKENNZEICHNUNG

Produkte müssen nach der GPSR klare Identifikatoren aufweisen, damit diese einem Wirtschaftsakteur klar zuzuordnen sind. Darüber hinaus müssen zusätzliche Produktinformationen in der Sprache des EU-Mitgliedstaates vorliegen, in dem das Produkt vertrieben wird. Eine frühzeitige Evaluierung der bestehenden Produktkennzeichnung kann daher ebenso etwaigen Umsetzungsschwierigkeiten vorbeugen.



ZUSAMMENARBEIT MIT HERSTELLERN (INSB. AUS DRITTSTAATEN)

Zusammenarbeit mit Herstellern (insb. aus Drittstaaten), da diese die neuen Vorgaben möglicherweise nicht kennen. Dadurch kann optimalerweise verhindert werden, dass Produkte phasenweise nicht bereitgestellt werden dürfen.



ZUSAMMENARBEIT MIT MARKTÜBER- WACHUNGSBEHÖRDEN

Die GPSR setzt im Bereich der behördlichen Zusammenarbeit neue Maßstäbe. Unternehmen sollten daher ihren Mitarbeitern regelmäßige Schulungen anbieten, die diese hinsichtlich Berichtspflichten und Umgang mit den Marktüberwachungsbehörden sensibilisieren.



OPTIMIERUNG VON RÜCKRUFVERFAHREN

Die GPSR setzt effiziente Verfahren voraus, um gefährliche Produkte rasch vom Markt zu nehmen. Eine rechtzeitige Etablierung und regelmäßige Testungen derartiger Verfahrensabläufe sind daher ratsam.



VERTRAGSPRÜFUNG

Bestehende Verträge könnten unter Umständen hinsichtlich Nachverfolgbarkeit und Produktsicherheit im Widerspruch zur GPSR stehen. Eine dahingehende Überprüfung und Adaptierung kann daher in bestimmten Fällen ratsam sein.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:



Mag. Marlene Wimmer Nistelberger, LL.M.

Partnerin, CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH

Tel.: +43 1 40443 5100

E-Mail: marlene.wimmer-nistelberger@cms-rrh.com



MMag. Robert Keisler

Partner, CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH

Tel.: +43 1 40443 2800

E-Mail: robert.keisler@cms-rrh.com

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Handelsverband Österreich und CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH haben diesen Leitfaden und die darin enthaltenen Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Nichtsdestotrotz können Fehler auftreten. Alle Informationen erfolgen ohne Gewähr für ihre Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit. Wir übernehmen keine Haftung für die enthaltenen Informationen. Die Informationen in diesem Leitfaden dienen Informationszwecken, sind nicht als Rechtsberatung anzusehen und können keine rechtliche, wirtschaftliche oder technische Beratung ersetzen. Durch die Verwendung der Informationen entsteht kein Vertragsverhältnis mit dem Handelsverband Österreich oder mit CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH.

GENDER DISCLAIMER

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Praxisleitfaden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

IMPRESSUM

HANDELSVERBAND – Verband österreichischer Handelsunternehmen

Verein nach dem Vereinsgesetz 2002, zust. Vereinsbehörde BPD Wien, ZVR: 688103413

Geschäftsführer: Ing. Mag. Rainer Will | **Präsident:** Dr. Stephan Mayer-Heinisch

Vizepräsidenten: Karin Saey, Mag. Harald Gutschi, Horst Leitner, Norbert W. Scheele, Andrea Heumann

Design: Gebrüder Pixel OG

+43 (1) 406 22 36 | office@handelsverband.at | www.handelsverband.at